

Herzlich willkommen!

Verirren macht Spaß – jedoch nur im Irrgarten am Saurierpark. Auf ca. 6.000 m² können sich echte Abenteurer in drei verschiedenen Labyrintharealen beweisen. Wer erfolgreich einen bzw. DEN Weg aus unserem Hecken-Labyrinth gefunden hat, der kann im angrenzenden Abenteuerlabyrinth Geschicklichkeit und Sportsgeist beweisen. Echten Gebrüder-Grimm-Experten wird auch das anschließende Märchen-Labyrinth nicht zum Verhängnis – oder doch?

Um Ihren Aufenthalt so angenehm und unkompliziert wie möglich zu gestalten, bitten wir, nachfolgende Hinweise zu beachten. Mit dem Betreten des Irrgartens treten unsere Nutzungsbestimmungen in Kraft, die von jedem Besucher einzuhalten sind.

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Nutzungsbestimmungen dienen der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Irrgarten. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse eines jeden Besuchers.
- 1.2 Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte erkennt der Besucher ohne Einschränkungen die Nutzungsbestimmungen an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen und der Betriebssicherheit dienenden Anweisungen Folge zu leisten.
- 1.3 Bei Schul-, Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen sind zusätzlich Lehrer sowie Gruppen-, Vereins-, Übungs- oder Veranstaltungsleiter für die Einhaltung der Nutzungsbestimmungen für ihre jeweilige Gruppe voll verantwortlich.
- 1.4 Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Besucher für den entstandenen Schaden.
- 1.5 Rauchen, offenes Feuer oder das Zünden von Feuerwerkskörpern ist im Irrgarten nicht gestattet.
- 1.6 Das Fotografieren und Filmen fremder Personen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke sowie für öffentliche Medien u. ä. bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Zustimmung durch die BBB mbH.
- 1.7 Die Besucher sollen sich so verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt sowie andere Besucher weder gefährdet noch belästigt werden.
- 1.8 Das Personal des Irrgartens übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Nutzungsbestimmungen verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Irrgartens ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das von dem jeweiligen Besucher entrichtete Eintrittsgeld nicht erstattet.

2 Eintrittskarten

- 2.1 Das Betreten des Irrgartens ist nur gegen Lösen einer Eintrittskarte gestattet. Diese berechtigt den Inhaber am Lösungstag innerhalb der Öffnungszeiten zur einmaligen Nutzung des Irrgartens.
- 2.2 Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
- 2.3 Folgende Personen haben keinen Zutritt:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel (z. B. Alkohol) oder auch Suchtmitteln stehen
 - b) Personen, die unter einer stark ansteckenden Krankheit leiden (z. B. meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes)
- 2.4 Kinder unter 14 Jahren dürfen nur in Begleitung einer erwachsenen Person den Irrgarten betreten.
- 2.6 Wer sich rechtswidrig Einlass ohne oder mit falsch gelösten Eintrittskarten verschafft, wird mit einem Nachlösebetrag in Höhe der Differenz zum eigentlichen Entgelt und mit einem Zuschlag in Höhe von 50,00 € belegt. Jeder derartige Vorfall kann zur Anzeige gebracht und Hausverbot erteilt werden.

3 Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

- 3.1 Hunde sind willkommene Gäste, müssen aber an der Leine geführt werden. Bitte legen Sie großen Hunden aus Sicherheitsgründen einen Maulkorb an. Die Kollegen im Kassengebäude des Irrgartens händigen Ihnen gern ein Hundehygiene-Set aus, sofern Sie keins mit sich führen.
- 3.2 Besucher dürfen die ersichtlichen Wege und Plätze nicht verlassen und die Grün- und Gehölzflächen nicht betreten. Insbesondere ist das Übersteigen von Hecken, Zäunen und anderen Absperrungen jeder Art verboten.
- 3.3 Das Besitzen und Tragen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen (Pistolen, Messer, Ketten, Schlagringe etc.) ist auf dem Gelände des Irrgartens nicht gestattet.
- 3.4 Den Anweisungen des Personals ist im eigenen Interesse Folge zu leisten.
- 3.5 Das Mitführen von Fahrrädern, Rollschuhen, Skates, Skateboards, Schlitten etc. ist im Irrgarten aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
- 3.6 Bei Unfällen oder Notfällen ist jeder verpflichtet, das diensthabende Personal zu verständigen, damit unverzüglich Hilfe geleistet werden kann.
- 3.7 Bei Bränden und Unglücksfällen aller Art hat jeder Besucher den Anweisungen des diensthabenden Personals Folge zu leisten.

- 3.8 Bei Überfüllung des Irrgartens ist das diensthabende Personal berechtigt, den Irrgarten vorübergehend für weitere Besucher zu schließen.

4 Benutzung der Einrichtungen im Irrgarten

- 4.1 Die Einrichtungen des Irrgartens sind von den Besuchern pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist verboten und verpflichtet zum Schadensersatz.
- 4.2 Bei Unterbrechung der Stromzufuhr durch Gewitter, Sturm oder sonstige Ereignisse und einem hierdurch bedingten Ausfall von Einrichtungen kann eine Rückzahlung oder Teilrückzahlung des für den Eintritt entrichteten Entgelts nicht verlangt werden. Dies gilt auch bei Schließung bestimmter Anlagen aufgrund von Reparaturen, höherer Gewalt und ungünstiger Witterungsverhältnisse (Sturm, Gewitter, starker Regen etc.).
- 4.4 Es ist nicht gestattet, Aktivitäten, die einen kommerziellen Hintergrund vermuten lassen und nicht vom Eigentümer genehmigt worden sind, im Irrgarten durchzuführen.
- 4.5 Unzulässig ist im Weiteren:
 - Müll auf dem Gelände liegen zu lassen; Papier, Flaschen und sonstiger Unrat sind in den vorhandenen Papierkörben zu entsorgen,
 - Druck- und Reklameschriften zu verteilen,
 - eine gewerbliche Betätigung ohne Anmeldung auszuüben.

5 Benutzung der Spielgeräte

- 5.1 Die Benutzung von Spielgeräten und sämtlichen Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die fehlerhafte Benutzung von Spielgeräten kann ursächlich für Verletzungen sein.
- 5.2 Der Besucher wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Gelände des Irrgartens verminderte Durchgangshöhen und -breiten vorzufinden sind. Damit einhergehend können – bei unachtsamen Nutzen des Irrgartens – Verletzungen nicht ausgeschlossen werden.
- 5.3 Laut DIN-Richtlinie dürfen Kinder beim Benutzen der Spielgeräte und -attraktionen keinen Fahrradhelm tragen.

6 Aufsichtspflicht

- 6.1 Das diensthabende Personal des Irrgartens hat für die Einhaltung dieser Nutzungsbestimmungen zu sorgen. Seinen Anweisungen ist deshalb Folge zu leisten. Das diensthabende Personal ist befugt, Besucher, die gegen diese Nutzungsbestimmungen verstoßen, aus dem Irrgarten zu verweisen. Bezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurückerstattet. Widersetzungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich ziehen.

- 6.2 Die Aufsicht über die Kinder im Irrgarten haben die jeweiligen Aufsichtsberechtigten zu gewährleisten. Für Kinder in den Labyrintharealen (u. a. Rutschen) gilt insbesondere die Aufsichtspflicht durch die Eltern oder durch eine begleitende und zur Aufsicht berechtigten Person.

- 6.3 Der Einlass der Gruppen erfolgt erst nach Anwesenheit der verantwortlichen Aufsichtspersonen. Der Irrgarten wird von allen Gruppen und Vereinen als Gruppe gemeinsam betreten und das Gelände wird auch als Gruppe gemeinsam wieder verlassen. Gruppen unterliegen grundsätzlich der Aufsicht ihrer Betreuer.

7 Haftung

- 7.1 Die Haftung der BBB mbH wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei
 - a) der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
 - b) sonstigen Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen,
 - c) der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten),
 - d) gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen, insbesondere Produkthaftungsgesetz.
- 7.2 Für Personen- oder Sachschäden, die den Besuchern durch Dritte entstehen, wird keine Haftung übernommen.
- 7.3 Bei Störungen oder Havarien während der Öffnungszeiten können keine Schadensersatzforderungen geltend gemacht werden.
- 7.4 Besucher haften für Schäden, die durch ihr Verschulden an den Einrichtungen entstehen und sind zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet.
- 7.5 Wenn Sie eine Gefahrenquelle entdecken, teilen Sie diese bitte unverzüglich unserem diensthabenden Personal im Irrgarten mit.

8 Hausrecht

Der Irrgarten ist berechtigt, Personen, die gegen die Nutzungsbestimmungen verstoßen oder die ohne rechtmäßigen Eintrittsausweis auf dem Parkgelände angetroffen werden, zu verweisen.

Damit Sie die Stunden im Irrgarten auch sorglos genießen können, bitten wir Sie, die auch sonst übliche Rücksicht und Vorsicht nicht außer Acht zu lassen. Das bedeutet vor allem, für sich selbst und für andere Verantwortung zu übernehmen und die Spielregeln der Höflichkeit nicht unbeachtet zu lassen.

Wir wünschen Ihnen einen erlebnisreichen Aufenthalt!